

61/12 – Frau Nitz
61/23 – Frau Klein

FNP-Änderung Nr. 192 – Östlich Völklinger Straße

(Gebiet etwa zwischen der Bahntrasse Neuss-Düsseldorf, der Völklinger Straße, den gewerblichen Nutzungen im Süden und der Volmerswerther Straße)

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes zu o. g. Flächennutzungsplan - Änderung. Es wird gebeten, die Stellungnahme in den entsprechenden Umweltbericht zu übernehmen.

4. Schutzgutbetrachtung

4.1 Mensch

a) Verkehrslärm

Der vorgelegte Umweltbericht greift nicht die in der 4.1-Beteiligung geäußerten Aspekte zum Verkehrslärm auf. Es wird gebeten, den Text zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

Grundlage der Stellungnahme ist die „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Östlich Völklinger Straße (V24) in Düsseldorf“, Bericht Nr. FA 7501-6 des Büro Peutz Consult GmbH mit Stand vom 06.05.2019. Der untersuchte Bereich entspricht den Bebauungsplangrenzen. Abweichend vom Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die FNP-Änderung auch den östlich angrenzenden Bereich bis zur Volmerswerther Straße.

Das Plangebiet wird maßgeblich durch die stark befahrene Völklinger Straße sowie die nördlich angrenzende Bahntrasse zwischen Neuss und Düsseldorf belastet. Die Beurteilungspegel liegen entlang der Völklinger Straße bei bis zu 78 dB(A) am Tag und bis zu 71 dB(A) in der Nacht und entlang der Bahntrasse bei bis zu 74 dB(A) am Tag und bis zu 71 dB(A) in der Nacht. Die Lärmbelastung entspricht einem Beurteilungspegel ≥ 73 dB(A) (ehem. bis LPB VII).

Eine Gesundheitsgefährdung kann bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tag und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden. Die hier vorliegenden Werte liegen sowohl am Tag wie auch in der Nacht deutlich darüber.

Für den Änderungsbereich soll eine Gewerbegebietsausweisung in eine gemischte Baufläche mit Darstellung einer Kindertageseinrichtung umgewandelt werden.

Gemäß B-Plan-Entwurf wird eine Wohnnutzung unmittelbar an der Bahntrasse verortet.

Mit der FNP-Änderung entsteht ein Konflikt zwischen emittierenden Verkehrsflächen und sensiblen Nutzungen. Dies steht im Gegensatz zum Trennungsgrundsatz und der Konfliktbewältigung einer städtebaulichen Planung. Es wird dringend angeraten, eine unsensible Nutzung zu den Verkehrswegen zu orientieren und nur in Lärm abgeschirmten Bereichen eine Wohnnutzung zu verorten.

Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen werden im parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 03/032 „Östlich Völklinger Straße“ festgesetzt.

b) Gewerbeemissionen

Bitte gesamten Text ersetzen durch:

Das Plangebiet ist bisher in einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt. Zukünftig soll das Gebiet, als Gemischte Baufläche, die Voraussetzungen für ein Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten schaffen. Das Plangebiet liegt in der Nachbarschaft zu gewerblichen Nutzungen und Wohnbebauung im Bestand.

Durch die Öffnung des Gebietes für empfindliche Wohnnutzungen erhöht sich der Schutzanspruch des Gebietes gegenüber der bestehenden Gebietsausweisung. Durch das Nebeneinander unterschiedlich schutzwürdiger Nutzungen können Konflikte entstehen. Bei der Planung können diese durch gewerbliche Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Beurteilungsgrundlage für Lärmimmissionen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist die DIN 18005. Für Gewerbelärm sind auch bei der Planung die einschlägigen Vorschriften mit ihren Immissionsrichtwerten zu beachten. Gemäß der DIN 18005 werden die Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm berechnet.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde durch eine schalltechnische Untersuchung (Peutz Consult FA 7501-6 vom 06.05.2019 Vorabzug) nachgewiesen, dass keine Konflikte zwischen den gewerblichen Nutzungen und der geplanten empfindlicheren, schutzbedürftigen Nutzung entstehen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die geplante Änderung von einem Gewerbegebiet in eine Gemischte Baufläche als unkritisch anzusehen.

4.3 Boden

Kein Änderungsbedarf

4.4 Wasser

Kein Änderungsbedarf

4.5 Luft

a) Lufthygiene

Bitte gesamten Text ersetzen durch:

Im parallel durchgeführten B-Planverfahren wurde gutachterlich die Luftschadstoffbelastung im Plangebiet für Feinstaub (PM₁₀) oder Stickstoffdioxid (NO₂) für den Ist- und einen konkreten Planfall untersucht. Die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) konnte in beiden Fällen bestätigt werden. Die negativen Auswirkungen der leicht erhöhten Verkehrsmengen im untersuchten konkreten Planfall werden demnach weitaus überkompensiert durch höhere Windgeschwindigkeiten durch einen siebzehn-geschossigen Hochpunkt im nordwestlichen Teil des Plangebietes. Festsetzungen von spezifisch wirksamen Schutzvorkehrungen sind demzufolge entbehrlich.

4.6 Klima

Kein Änderungsbedarf

Neumann